



# **Beteiligungsrichtlinie**

## **der Stadt Bernburg (Saale)**

**Stand: Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 12.10.2023**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abkürzungsverzeichnis .....	3
Präambel .....	4
1 Geltungsbereich .....	4
2 Zuständigkeiten und Beteiligte .....	4
2.1 Entscheidungsebene .....	5
2.1.1 Stadtrat .....	5
2.1.2 Oberbürgermeisterin .....	5
2.1.3 Kommunalaufsicht .....	6
2.1.4 Aufsichtsrat .....	6
2.1.5 Gesellschafterversammlung .....	7
2.2 Geschäftsführungsebene .....	7
2.3 Serviceebene .....	8
2.3.1 Beteiligungsmanagement und Rechtsamt .....	8
2.3.2 Rechnungsprüfungsamt .....	8
2.3.3 Kämmerei .....	9
2.3.4 Andere Fachbereiche .....	9
3 Richtlinien für Beteiligungsmanagement der Stadt Bernburg (Saale) .....	9
3.1 Beteiligungsverwaltung .....	9
3.2 Beteiligungscontrolling .....	10
3.3 Beteiligungsbericht .....	10
3.4 Mandatsbetreuung .....	11
4 Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle der Beteiligungspolitik der Stadt .....	11
4.1 Rechte des Beteiligungsmanagements der Stadt .....	11
4.2 Jahresabschluss .....	12
4.3 Wirtschaftsplan .....	12
4.4 Quartalsberichte .....	13
5 Sprachliche Gleichstellung .....	14
6 Inkrafttreten .....	14
Anlage 1: Übersicht der regelmäßigen Fristen gemäß Beteiligungsrichtlinie .....	15

## **Abkürzungsverzeichnis**

<b>AEUV</b>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
<b>AktG</b>	Aktiengesetz
<b>BetrVG</b>	Betriebsverfassungsgesetz
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>d. h.</b>	das heißt
<b>etc.</b>	et cetera
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>GmbHG</b>	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>ff.</b>	folgende
<b>FrFG</b>	Frauenfördergesetz
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>HGrG</b>	Haushaltsgrundsätze-gesetz
<b>IDW PS 700</b>	Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen
<b>KVG LSA</b>	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
<b>MitbestG</b>	Mitbestimmungsgesetz
<b>u. a.</b>	und andere, unter anderem
<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>z. B.</b>	zum Beispiel

## **Präambel**

Die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge werden nicht ausschließlich durch die Ämter und Dienststellen der Stadt erbracht, sondern auch von Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar und mittelbar beteiligt ist.

Die Verpflichtung der Stadt als Beteiligte an Wirtschaftsunternehmen des privaten und öffentlichen Rechts dient der Ergänzung der Tätigkeit der Kernverwaltung und der Sicherung von öffentlichen Interessen.

Aus ihrer Beteiligtenstellung heraus ist die Stadt zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst orientiert.

Mit der Beteiligungsrichtlinie werden auf der Grundlage des Handbuchs über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt (Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt -Referat 32- Kommunal Finanzen und kommunale Wirtschaft) und des Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zu Grundsätzen und Standards der Unternehmensführung sowie zur Überwachung, Kontrolle und Zusammenarbeit aller Beteiligten (Politik, Verwaltung und Beteiligungsunternehmen) einheitlich geregelt.

Mit dem Beschluss der Richtlinie durch den Stadtrat haben alle Beteiligten darauf hinzuwirken, dass sie beachtet wird und die von ihr festgelegten Standards umgesetzt werden.

## **1 Geltungsbereich**

Die Beteiligungsrichtlinie gilt für die Stadt und alle Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist. Für öffentlich-rechtliche Beteiligungen ist sie soweit rechtlich und tatsächlich möglich entsprechend anzuwenden.

Verfügt die Stadt nicht über eine Mehrheitsbeteiligung, hält aber mindestens den vierten Teil der Anteile an dem Unternehmen, wirken die Bevollmächtigten der Stadt in den Unternehmensorganen auf die Anwendung der Beteiligungsrichtlinie hin.

## **2 Zuständigkeiten und Beteiligte**

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks und die Sicherung eines wirtschaftlichen Erfolgs stellen notwendige Voraussetzungen bei der Führung der Beteiligungsunternehmen dar.

Die Kooperation von allen beteiligten Akteuren ist Voraussetzung, um die kommunalen Aufgaben mit der notwendigen Transparenz und Kontrolle wirksam zum Wohl der Bevölkerung der Stadt Bernburg (Saale) umzusetzen.

In der Stadt Bernburg (Saale) gibt es folgende Akteure, deren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Beteiligungsrichtlinie liegen:

<b>Entscheidungsebene</b>	<b>Geschäftsführungsebene</b>	<b>Serviceebene</b>
<u>kommunal:</u> Stadtrat und Ausschüsse des Stadtrates Oberbürgermeisterin Kommunalaufsicht  <u>betrieblich:</u> Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung	Geschäftsführung Vorstand	Beteiligungsmanagement Rechnungsprüfungsamt Kämmerei Andere Fachbereiche

## **2.1 Entscheidungsebene**

Eine Kommune darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts nur unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn sie unter anderem einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird (§ 129 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA).

### **2.1.1 Stadtrat**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) ist bezüglich der Beteiligungsunternehmen im Rahmen der ihm nach § 45 Abs. 2 KVG LSA zugewiesenen Aufgaben zuständig.

Der Stadtrat entscheidet u. a. über folgende Angelegenheiten betreffend die Beteiligungen:

- a) Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen und Unternehmen,
- b) wesentliche Grundsatzentscheidungen betreffend Beteiligungen,
- c) die Bestellung und Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt für die betrieblichen Entscheidungsebenen der Beteiligungen.

Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.

Der Stadtrat kann die Oberbürgermeisterin ermächtigen, als Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse zur Feststellung der Jahresabschlüsse, zur Ergebnisverwendung, zur Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder, zur Besetzung und Vergütung des Aufsichtsrates und zur Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung zu fassen.

### **2.1.2 Oberbürgermeisterin**

Die Oberbürgermeisterin ist unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 KVG LSA geborenes Mitglied in den Aufsichtsräten der Beteiligungen und vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in einem entsprechenden Organ der privatrechtlichen Beteiligungen. Sie kann geeignete Beschäftigte mit ihrer Vertretung beauftragen.

Die Oberbürgermeisterin ist zuständig für die Koordination der Aufgaben der städtischen Beteiligungen, die Durchsetzung der städtischen Gesamtinteressen und die Gesamtkontrolle der Aufgabenerledigung der Beteiligungsunternehmen durch die Stadt.

### **2.1.3 Kommunalaufsicht**

Die Kommunalaufsicht stellt gemäß § 143 KVG LSA sicher, dass die Kommune bei der Erledigung ihrer Aufgaben die Gesetze beachtet und die Rechte der Organe der Kommune geschützt werden.

Gemäß § 135 KVG LSA unterliegen Entscheidungen der Stadt hinsichtlich ihrer Beteiligungen unter den dort genannten Bedingungen der schriftlichen Anzeigepflicht bei der Kommunalaufsichtsbehörde. Dabei ist das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Stadt zu begründen.

Zudem ist der gemäß § 130 KVG LSA aufzustellende Beteiligungsbericht mit der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

### **2.1.4 Aufsichtsrat**

Die Einrichtung eines Aufsichtsrates liegt, soweit es nicht das MitbestG bzw. BetrVG zwingend vorschreiben, im Ermessen der Gesellschafter. In Verbindung mit § 129 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA und zur Sicherung eines angemessenen Einflusses der Kommune, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, verpflichtet sich die Stadt im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten grundsätzlich zur Festschreibung eines Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Überwachungsorgans in den Gesellschaftsverträgen der Unternehmen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung nicht angemessen erscheint.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Besetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages und den gesetzlichen Vorschriften (KVG LSA, GmbHG und AktG).

Die Stadt kann gemäß § 131 Abs. 1 Satz 3 weitere Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen müssen.

Bei der Besetzung der Aufsichtsratsmandate wirkt der Stadtrat darauf hin, dass das landesrechtliche Gleichstellungsgebot gemäß § 10 Abs. 1 FrFG eingehalten wird.

Die von der Stadt entsandten Vertreter im Aufsichtsrat haben die Stadt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

Jedes Mitglied eines Aufsichtsrates ist dem Unternehmensgegenstand verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Gleichzeitig sollen die Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat die besonderen Interessen der Stadt, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse und des Stadtrates, berücksichtigen.

Mitglied eines Aufsichtsrates kann nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen bzw. zur Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Mitglieder eines Aufsichtsrates dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Dem Aufsichtsgremium dürfen keine ehemaligen Mitglieder der Geschäftsleitung angehören.

Aufsichtsratsmandate bei anderen Gesellschaften sollen dem Aufsichtsrat angezeigt werden. Von einer Person dürfen nicht mehr als drei Parallelmandate wahrgenommen werden.

Beratungs- und sonstige Dienstleistungsverträge eines Aufsichtsratsmitgliedes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen.

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Aufsichtsrates sollen zur Beendigung des Mandates führen.

Die Regelung zur Behandlung von Interessenkonflikten sollte in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat niedergelegt werden.

### **2.1.5 Gesellschafterversammlung**

Aufgabe der Gesellschafterversammlung ist die Durchsetzung des Gesellschafterwillens. In der Gesellschafterversammlung werden Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte beraten und beschlossen, die von strategischer Bedeutung für die Gesellschaft sind, wie z. B. die Änderung des Gesellschaftszwecks oder Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung richten sich nach den gesetzlichen Regelungen (GmbHG) und dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und zwar spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Oberbürgermeisterin vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA. Sie kann einen Beschäftigten der Kommune mit ihrer Vertretung beauftragen.

Bei der Ausübung ihrer Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung holen die Oberbürgermeisterin oder ihre Vertreter die Ermächtigung des Stadtrates ein.

Die Gesellschafterversammlung vertritt neben den Interessen der Gesellschaft auch die der Stadt.

Die Gesellschafterversammlung unterrichtet frühzeitig den Stadtrat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

## **2.2 Geschäftsführungsebene**

Die Geschäftsführung ist unter Berücksichtigung des Unternehmensinteresses für die ordnungsgemäße Leitung des Unternehmens zuständig. Sie vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäftsführung kann nur durch eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person übernommen werden.

Die Aufgaben, Rechte, Pflichten und Besetzung der Geschäftsführung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, des Geschäftsführervertrages und sonstiger Vorgaben des Gesellschafters.

Mitglieder der Geschäftsführung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten unberechtigte Vorteile gewähren. Die Geschäftsführung darf bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen. Bei Interessenkonflikten bzw. Sachverhalten, die einen Interessenkonflikt begründen können, ist die Geschäftsführung verpflichtet, dies dem Aufsichtsrat, bei Gesellschaften ohne Aufsichtsrat den Gesellschaftern, unverzüglich offenzulegen.

Eine Bestellung der Geschäftsführung sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung bzw. Verlängerung der Bestellung um weitere fünf Jahre ist zulässig. Die Verlängerung der Bestellung ist mindestens ein Jahr vor dem Auslaufen der Bestellung durch das Gremium, das für die Bestellung zuständig ist, zu begründen und zu dokumentieren.

## **2.3 Serviceebene**

Die Leistungen der Serviceebene werden von den Ämtern der Stadt oder durch externe Dritte erbracht. Auf dieser Ebene werden keine Entscheidungen getroffen.

### **2.3.1 Beteiligungsmanagement und Rechtsamt**

Das im Rechtsamt der Stadt angesiedelte Beteiligungsmanagement gewährleistet gemäß § 130 Abs. 4 KVG LSA als fachlich geeignete Stelle das Beteiligungsmanagement. Es ist Ansprechpartner der städtischen Beteiligungsunternehmen und innerhalb der Verwaltung. Das Beteiligungsmanagement leistet Unterstützung für die Verwaltungsleitung und die Entscheidungsträger bei der Steuerung kommunaler Beteiligungsunternehmen. Das Beteiligungsmanagement sichert eine Überwachung der Beteiligungen unter einheitlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten. Dazu werden die notwendigen für die Steuerung relevanten Daten beschafft und ausgewertet.<sup>1</sup>

Das Beteiligungsmanagement ist zu beteiligen, wenn es gesetzliche Vorschriften erfordern oder Entscheidungen durch die Stadt getroffen werden müssen.

Bei rechtlichen Angelegenheiten betreffend Beteiligungen der Stadt (z. B. Gestaltung von Gesellschaftsverträgen, Verträgen von wesentlicher Bedeutung für die Stadt, Geschäftsführerverträgen, Konzessionsverträgen etc.) ist das Rechtsamt einzubeziehen.

### **2.3.2 Rechnungsprüfungsamt**

Dem Rechnungsprüfungsamt stehen die Befugnisse nach §§ 140 und 142 KVG LSA und gemäß §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu, soweit dies durch Gesellschaftsvertrag oder –beschluss geregelt ist und Bundesrecht nicht entgegensteht.

---

<sup>1</sup> Vgl. auch unter Gute Unternehmenssteuerung Strategien und Handlungsempfehlungen für die Steuerung städtischer Beteiligungen, S. 10, Deutscher Städtetag Berlin und Köln, September 2017, online unter [Gute Unternehmenssteuerung: Strategien und Handlungsempfehlungen für die Steuerung städtischer Beteiligungen: Deutscher Städtetag \(staedtetag.de\)](https://www.staedtetag.de/Dateien/2017/09/20170901_Gute_Unternehmenssteuerung_Straegien_und_Handlungsempfehlungen_fuer_die_Steuerung_staedischer_Beteiligungen.pdf), letzter Zugriff: 20.07.2023.



### 2.3.3 Kämmerei

Die Kämmerei ist die zuständige Stelle für Finanzwesen und in dieser Funktion gemäß § 98 ff. KVG LSA auch für den Entwurf der Haushaltssatzung bzw. der Nachtragssatzung zuständig. Aus diesem Grund bestehen für die Beteiligungsunternehmen neben den Informationspflichten dem Beteiligungsmanagement gegenüber, auch besondere Informationspflichten gegenüber der Kämmerei über haushaltsrelevante Entwicklungen.

Darüber hinaus ist die Kämmerei für die Datenabfrage der Europäischen Kommission (KOM) zu gewährten Beihilfen zuständig.

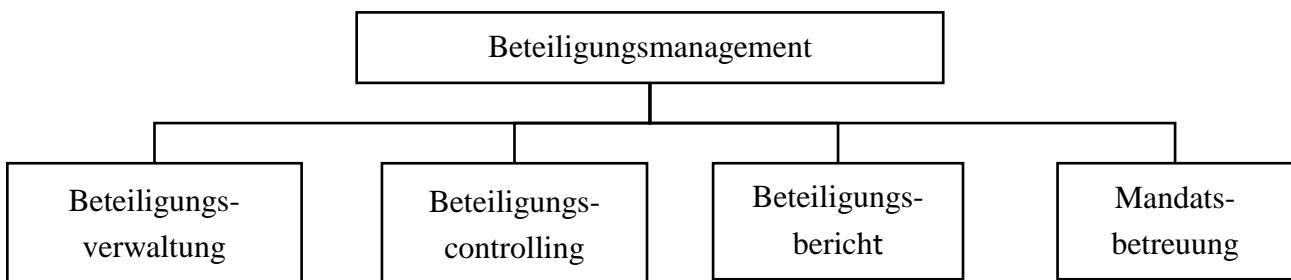
### 2.3.4 Andere Fachbereiche

In Angelegenheiten wie z. B. Fördermittelbeantragung, Investitionen und Vergaben, Grundstücksangelegenheiten sind die betroffenen Ämter unmittelbare Ansprechpartner.

## 3. Richtlinien für Beteiligungsmanagement der Stadt Bernburg (Saale)

Das Beteiligungsmanagement ist Dienstleister für die kommunalen und betrieblichen Entscheidungsebenen. Es unterstützt den Gesellschafter bei der Beteiligungssteuerung durch Entscheidungsvorbereitung und -kontrolle.

Das Beteiligungsmanagement umfasst folgende Aufgabenbereiche:



### 3.1 Beteiligungsverwaltung

Kernaufgaben der Beteiligungsverwaltung sind u. a.

- die Klärung von Grundsatzfragen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt,
- die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (z. B. Vorlage des Jahresabschlusses und Durchführung der Jahresabschlussprüfung, Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses gemäß § 133 KVG LSA, Vorlage des Wirtschaftsplans),
- die Aktenverwaltung und -führung für die Beteiligungen,
- die Durchführung von Anzeigeverfahren gegenüber den Aufsichtsbehörden,
- die Analyse und Aufbereitung der Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne und Quartalsberichte der Beteiligungsunternehmen,
- die Planung und Abstimmung der finanziellen Auswirkungen durch die wirtschaftliche Betätigung auf den Haushalt,
- Überwachung der Besetzung der Aufsichtsgremien,
- die Erarbeitung des jährlichen Beteiligungsberichtes,
- die Terminüberwachung.

Für eine einheitliche Aktenführung der Beteiligungsgesellschaften wird für alle Unternehmen eine physische und elektronische Beteiligungsakte angelegt, die mindestens folgende Bestandteile hat:

- Vertragswerke (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung Aufsichtsrat / Geschäftsführung, Ergebnisabführungsverträge, Geschäftsführerverträge, Pachtverträge, Dienstanweisungen),
- Unterlagen der Gesellschafterversammlung (Einladungen, Tagesordnungen, Sitzungsvorlagen, Beschlüsse, Niederschriften),
- Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Sitzungsvorlagen, Beschlüsse, Niederschriften),
- Aufsichtsratsbesetzung,
- Stadtratsbeschlüsse zu der jeweiligen Beteiligung,
- Verträge mit der Stadt,
- Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne, Quartalsberichte, Gutachten etc.,
- übergeordnete Prüfungsberichte (LRH),
- laufende Vorgänge.

### **3.2 Beteiligungscontrolling**

Durch das Beteiligungscontrolling werden den Entscheidungsträgern frühzeitig alle steuerungsrelevanten Informationen der Beteiligungen zur Verfügung gestellt und dabei mögliche Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt überprüft.

Dazu bereitet und wertet das Beteiligungsmanagement für die Entscheidungsträger die wichtigsten betrieblichen Daten und Vorgänge auf und fasst diese zur Entscheidungsfindung mit möglichen Entscheidungsalternativen zusammen.

Das Beteiligungsmanagement wertet dazu folgende Berichte aus:

- Wirtschaftsplan,
- Jahresabschluss,
- Quartalsberichte.

### **3.3 Beteiligungsbericht**

Nach § 130 Abs. 2 KVG LSA ist mit dem Entwurf der Haushaltssatzung ein Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und des Privatrechts vorzulegen, an denen die Stadt mit mindestens 5 % beteiligt ist.

Das Beteiligungsmanagement erstellt jährlich den Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts und legt diesen dem Stadtrat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vor. Der Beteiligungsbericht kann auf der Internetseite der Stadt abgerufen werden.

Der Beteiligungsbericht gliedert sich in einen Teil mit Gesamtübersichten und einen zweiten Teil mit der Einzeldarstellung der Beteiligungen.

Die Gesamtübersichten enthalten u. a. die Beteiligungsübersicht, betriebs- und finanzwirtschaftliche Daten der Beteiligungen, Übersicht der Finanzbeziehungen der Stadt zu ihren Beteiligungen.

Die Einzeldarstellung der Beteiligungen ist wie folgt strukturiert:

- Gründung, Sitz, Rechtsform, aktuelle Fassung der Satzung / des Gesellschaftsvertrages,
- Stammkapital,
- Beteiligungsverhältnisse,
- Gegenstand des Unternehmens,

- Besetzung der Organe,
- Aufwendungen für Gesellschaftsorgane,
- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- Beteiligung an anderen Unternehmen,
- Grundzüge des Geschäftsverlaufes,
- Lagebericht des Unternehmens,
- finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt,
- Würdigung beihilferechtlicher Sachverhalte,
- Entwicklung Beteiligungen.

Die Informationen im Beteiligungsbericht stellen regelmäßig ein Mindestmaß an entscheidungsrelevanten Daten zur Verfügung und bilden eine Grundlage für die Steuerung und Kontrolle der kommunalen Beteiligungen.

Auf der Basis der jährlichen Beteiligungsberichte können zukünftige Aufgabenschwerpunkte innerhalb der Beteiligungen festgelegt werden.

### **3.4 Mandatsbetreuung**

Kern der Mandatsbetreuung ist die fachliche Unterstützung der in den Beteiligungsgremien für die Stadt tätigen und von ihr entsandten Mitglieder. Die Unterstützung steht sowohl Beschäftigten der Verwaltung als auch Mitgliedern politischer Gremien zur Verfügung.

Hierzu zählt die Sichtung der Beschlussvorlagen, deren Auswertung und gegebenenfalls die Abgabe von Empfehlungen.

Insbesondere für die Oberbürgermeisterin werden Unterlagen zu Aufsichtsratssitzungen aufbereitet und bei Bedarf eine schriftliche Stellungnahme verfasst.

## **4 Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle der Beteiligungspolitik der Stadt**

### **4.1 Rechte des Beteiligungsmanagements der Stadt**

Die Auskunfts- und Einsichtsrechte gemäß § 51a GmbHG werden auf das Beteiligungsmanagement erweitert.

Dem Beteiligungsmanagement sind von den Geschäftsführungen die Einladungen nebst Tagesordnungen, Beschluss- und Informationsvorlagen für die Sitzungen der Gremien gemäß den in den Gesellschaftsverträgen festgelegten Fristen in elektronischer Form zu übersenden.

Protokolle und Beschlussausfertigungen der Gremiensitzungen sind 2 Wochen nach der jeweiligen Sitzung zu übermitteln. Einbezogene Fachämter erhalten bei Bedarf vom Beteiligungsmanagement eine Kopie dieser Unterlagen.

Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements können an den Sitzungen der kommunalen und betrieblichen Entscheidungsebenen teilnehmen.

Die mit Aufgaben des Beteiligungsmanagements betrauten Mitarbeiter haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Unternehmen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für weitere beteiligte Fachämter der Stadt.

## **4.2 Jahresabschluss**

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr entsprechend den gesetzlichen bzw. den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Fristen aufzustellen und anschließend durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse, die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Der Prüfbericht hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.

Die Prüfung ist um die Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG und um eine beihilferechtliche Prüfung (IDW PS 700) zu erweitern.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Nach drei aufeinanderfolgenden Jahren bei dem gleichen Wirtschaftsprüfer, hat ein Wechsel der Prüfungsleiter zu erfolgen (interne Rotation).

Die Beteiligungen haben dem Beteiligungsmanagement einen gebundenen und einen elektronischen Prüfbericht des Jahresabschlusses bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu übersenden.

Der Beschluss des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss und zum Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung sollen bis zum 31.07. eines jeden Jahres erfolgen.

Die Gesellschafter beschließen über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (§ 42 Abs. 2 GmbHG i. V. m. § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA).

Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses im August eines jeden Jahres teil.

## **4.3 Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan umfasst folgende Bestandteile:

- Erfolgsplan,
- Vermögensplan,
- Investitionsplan,
- Stellenplan,
- 5-jährige mittelfristige Planung.

In einem Erläuterungsteil (Vorbericht) sind die Planungsgrundlagen darzustellen und die wesentlichen Abweichungen zu begründen.

Der Erfolgsplan hat die Form einer Gewinn- und Verlustrechnung und soll folgendermaßen aufgebaut sein:

- Ist Vorjahr,
- Plan laufendes Jahr,

- Plan kommendes Jahr.

Der Vermögensplan enthält die geplanten Einnahmen und Ausgaben bzw. die Mittelherkunft und die Mittelverwendung für den Planungszeitraum.

Der Investitionsplan soll detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen enthalten.

Eine Stellenübersicht soll – soweit vorhanden – nach Unternehmensbereichen untergliedert sein.

Dem Wirtschaftsplan ist eine 5-jährige mittelfristige Erfolgs- und Vermögensplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. Diese enthält Angaben zum laufenden Geschäftsjahr, zum kommenden Jahr und für drei darauf folgenden Jahre.

Bei Unternehmen, die Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt erhalten, ist der Wirtschaftsplan zuvor mit dem Beteiligungsmanagement und dem mittelbewirtschaftenden Fachamt (Kämmerei) abzustimmen. Ein sich aus dem Wirtschaftsplan und der mittelfristigen Planung ergebender Zuschussbedarf ist spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr durch die Beteiligungsunternehmen an das Beteiligungsmanagement und an die Kämmerei zur Einordnung in den Haushaltsplan der Stadt anzumelden.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist mindestens drei Wochen vor der Einberufung der Aufsichtsratsitzung, in der über den Wirtschaftsplan beschlossen werden soll, zwischen Beteiligungsmanagement und Geschäftsführung abzustimmen.

Die Wirtschaftspläne sind in elektronischer und gedruckter Fassung dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.

Soweit noch kein Beschluss über den Wirtschaftsplan durch den Aufsichtsrat gefasst wurde, ist bei dem Beteiligungsmanagement jährlich bis spätestens 15.10. ein Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr einzureichen.

#### **4.4 Quartalsberichte**

Die Geschäftsführung legt dem Beteiligungsmanagement zeitnah, spätestens vier Wochen nach Quartalsende, einen Quartalsbericht vor.

Die Quartalsberichte umfassen einen Soll/Ist-Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung mit folgenden Spalten:

- a) Wirtschaftsplan des gesamten Jahres,
- b) kumulierter Plan der bisherigen Quartale,
- c) kumuliertes Ist der bisherigen Quartale,
- d) Abweichung Plan/Ist,
- e) Ist-Zahlen des Vorjahres.

Die Berichte sollen einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben. Zu erläutern sind Abweichungen des Geschäftsverlaufs unter Angabe von Gründen sowie der Stand der Durchführung von Investitionen und deren Kostenentwicklung.

Das Beteiligungsmanagement wertet die vorgelegten Quartalsberichte aus und legt diese dem Stadtrat vor.

## **5 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Beteiligungsrichtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **6 Inkrafttreten**

- 6.1 Diese Beteiligungsrichtlinie tritt mit der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) in Kraft.
- 6.2 Die Beteiligungsrichtlinie ist verbindlich in den Gesellschaftsvertrag oder den Anstellungsvertrag der Geschäftsführung der Beteiligungsunternehmen aufzunehmen oder die Pflicht zu ihrer Anwendung durch Beschluss des Gesellschafters oder des Aufsichtsrates herbeizuführen.

Bernburg (Saale), .....

Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin

Anlage 1: Übersicht der regelmäßigen Fristen gemäß Beteiligungsrichtlinie

**Anlage 1: Übersicht der regelmäßigen Fristen gemäß Beteiligungsrichtlinie**

<b>Unterlagen</b>	<b>Zeitpunkt</b>	<b>Form</b>	<b>Regelung in Beteiligungsrichtlinie</b>
Einladungen und Unterlagen zu Gremiensitzungen	gemäß Gesellschaftsvertragsregelung, mit Versand an Gremienmitglieder	digital	4.1
Niederschriften der Gremiensitzungen	spätestens 2 Wochen nach der Gremiensitzung	digital	4.1
Geprüfter Jahresabschluss	bis 30.06.	digital und gedruckt	4.2
Abstimmung Zuschussbedarf	bis 30.09.	digital	4.3
Wirtschaftspläne	bis 15.10.	digital und gedruckt	4.3
Quartalsberichte	4 Wochen nach Quartalsende (01.05. / 01.08. / 01.11. / 01.02.)	digital	4.4